

Satzung

§1 Name, Mitgliedschaft, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Aachener-Eishockey-Club 2013 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und soll in das dort zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Vereinsname „Aachener-Eishockey-Club 2013 e.V.“
3. Die Abteilungen des Vereins geben sich zusätzlich folgende Namen: a) Senioren-Abteilung: „Grizzlies“ b) Jugendabteilung: „Young Grizzlies“
4. Der Verein schließt sich dem Landeseisssportverband an, in dem er die Mannschaften gemeldet hat. Ebenso schließt er sich dem Landessportbund (LSB) NRW e.V. an. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände –soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
5. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des darauf folgenden Jahres.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Eishockey-Sports, die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft sowie Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen.
2. Der Verein ist politische, kulturell und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Jugend-Eishockeysports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. 5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus: 1.ordentlichen, aktiven Mitgliedern
2. fördernden, inaktiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches, aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die als Spieler/-in einer Mannschaft des Vereins tätig wird und vom Vorstand dazu zugelassen wird. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Bekanntgabe der Ablehnungsgründe bedarf, ist kein Widerspruch möglich. Vor der Aufnahmebestätigung ist jeder Antragsteller auf Vereinsmitgliedschaft dazu verpflichtet, vom Inhalt der Vereinssatzung Kenntnis zu nehmen. Die Einsicht in die Satzung ist ihm vom Vorstand zu ermöglichen. Der Antragsteller bestätigt mit der Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er die Vereinssatzung kennt und sich verpflichtet nach ihr zu handeln. 2
2. Förderndes, inaktives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich sportlich darin zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln des §4.1 entsprechend.
3. Die Mitgliedschaft kann nur zum Beginn eines Monats erworben werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss
4. Löschung des Vereins
5. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres, also zum 31.3., vom Mitglied selbst bzw. von seinem gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Der vorzeitige Austritt während eines Geschäftsjahres ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Vorstandes. Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den Vorstand zu senden (es gilt das Datum des Posteingang), sie gilt bei rechtzeitigem Eingang für die in dem Jahr beginnende Saison . Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende eines Geschäftsjahres bei vorzeitiger und ordentlicher Kündigung. Ist die Mitgliedschaft nicht bis zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt worden, verlängert sich diese automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr.

3. Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist möglich:

1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins
3. wegen groben unsportlichen Verhaltens
4. wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragspflicht 3 Monate im Rückstand ist.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Unterlagen, sowie Materialien und Ausrüstungsgegenstände sofort und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes ordentliche aktive Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Bei jüngeren Mitgliedern erhält sein gesetzlicher Vertreter sein Stimmrecht. Fördernde inaktive Mitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn sie Teil des Vorstandes sind. Doppeltes Stimmrecht für eine Person ist ausgeschlossen. Beitragsschulden schließen ein Stimmrecht aus, wenn das Mitglied trotz nachweislich zugegangener Mahnung den rückständigen Beitrag nicht bis zur gesetzten Frist ausgeglichen hat.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die ordentlichen, aktiven Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus zur Teilnahme an Werbeveranstaltungen des Vereins regelmäßig und aktiv mitzuwirken.

3. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt werden.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind komplett im Voraus oder anteilig monatlich in den Monaten September bis Januar einer Spielzeit zu Beginn eines jeden Monats zu 3 entrichten. Weitere Möglichkeiten der Beitragszahlung bedürfen ausdrücklich der Zustimmung des Vorstandes. Befreiungen einzelner Mitglieder von der Beitragspflicht durch den Vorstand sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Tritt ein Mitglied im Laufe der Spielzeit ein, so ist lediglich der anteilige Beitrag bezogen auf die Spielzeit (September bis März) zu entrichten.

5. Beim Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Die Haushalte der einzelnen Abteilungen des Vereins werden kassenmäßig getrennt voneinander vom geschäftsführenden Vorstand geführt.

7. Forderungen des Vereins an ein ehemaliges Mitglied, die noch aus Zeiten seiner Mitgliedschaft bestehen, bleiben über die Kündigung hinaus bestehen

8. Finanzielle Strafen des Verbandes, die durch das sportliche Fehlverhalten eines Spielers, dem Verein auferlegt werden, sind von dem Spieler selbst zu entrichten bzw. vom Spieler dem Verein gegenüber auszugleichen.

9. Die Mitglieder und die Personen des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6a Haftung

Der Verein haftet soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind, bei einfacher Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die Mitglieder aus dem Sportbetrieb, bei Nutzung der Anlagen und Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Dies gilt insbesondere bei Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand

2. die Mitgliederversammlung

§8 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Kassenführer

4. dem Sportwart

5. dem stellvertretenden Sportwart

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB.

3. Der Verein muss im Sinne des §26 BGB nach außen von jeweils 2 der genannten geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten werden.

4. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.

5. Der geschäftsführende Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder eingeladen und mindestens drei von Ihnen anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Vorstandssitzung und dort gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

6. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes sind zwingend zu besetzen. Jedes Amt muss von einer einzelnen natürlichen Person besetzt werden, die Mitglied des Vereines nach § 5 dieser Satzung sein muss.

§9 Benennung von Beisitzern

1. Der Vorstand ist berechtigt nach eigenem Ermessen Beisitzer zu benennen, die den Vorstand im Innenverhältnis unterstützt.

§10 Wahlen

1. Wählbar ist jedes natürliche, erwachsene Mitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so führt der restliche Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter, um dann den Vorstand durch Zu- bzw. Neuwahl zu ergänzen. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben kommissarische Mitglieder bis zur nächsten zeitnah anzuberaumenden Wahl zu berufen.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Kommt ein Vorstandsmitglied durch Ausscheiden eines anderen im Laufe eines Geschäftsjahres hinzu, so beschränkt sich seine Amtszeit auf die Restdauer des laufenden Geschäftsjahres.

3. Der Vorstand bleibt über die Grenzen des Geschäftsjahres hinaus im Amt, wenn keine Neuwahlen für das kommende Geschäftsjahr im alten Geschäftsjahr möglich sind. In diesem Fall sind Vorstandsneuwahlen vom alten Vorstand für das kommende Geschäftsjahr zeitnah zu ermöglichen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung statt zu finden. Der Vorstand hat auf dieser Mitgliederversammlung die Mitglieder umfassend zu unterrichten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen beantragen.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat der geschäftsführende Vorstand unter Einhaltung einer 2-Wochenfrist, bei Satzungsänderung einer 4- Wochenfrist schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse oder Email-Adresse einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. des Datums der Absendung der Email.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu leiten.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beschlussfassung über Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
3. Entlastung des Schatzmeisters
4. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
5. Wahl der jeweiligen anstehenden Vorstandspositionen
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung von Mitglieds- und Aufnahmebeiträgen
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über Anträge

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnungspunkte beantragen. Diese Anträge müssen schriftlich an eine Person des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden und spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. 5

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Schriftlich ist nur abzustimmen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Entscheidungen über die Beschlussfassung von Satzungsänderungen und die Beschlussfassung der Auflösung des Vereins, bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse mit Angabe von Ort und Datum festhält. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Ernennung eines Ehrenpräsidenten

1. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für die Dauer eines Geschäftsjahres einen Ehrenpräsidenten zu ernennen. Dieser hat allein repräsentative Aufgaben. Er erhält den Status eines fördernden, inaktiven Mitglieds. Er hat kein Stimmrecht im Vorstand

§13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den LSB NRW e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung zur Jugendförderung im Eishockeysport. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des „Aachener-Eishockey-Clubs 2013 e.V.“ am 21.04.2016 laut Protokoll (geändert und) beschlossen worden.

Der Vorstand